

Rom befindlichen Or. von Pabst in den Papieren der Mon. Germ.; von Kanzleihand, wie es scheint; nie besiegelt, aber auch unvollzogen, der Vollziehungstrich im Monogramm fehlt. — St. 2867, die seidene Schnur, von der Lacomblet in der Anmerkung spricht, ist nicht mehr vorhanden; wenn die Urkunde überhaupt aus der Kanzlei hervorgegangen und echt ist, war sie bulliert. — St. 2942, für St. Simeon zu Trier, Kreuzschnitt vorhanden, aber nie besiegelt; Monogramm mit (wie es scheint nachgetragenen) Vollziehungstrich und Beizeichen. In der Datierung zahlreiche Rasuren, Lücke für Tag und Monat. Die Urkunde stammt von einem Schreiber, der ausserdem nur noch das mit falschem Siegel versehene Stück St. 2971 gleichfalls für St. Simeon und ausserdem St. 2949 für St. Maximin (kleines Siegelfragment, dessen Echtheit nicht sicher festzustellen ist) geschrieben hat. Alle drei Stücke, insbesondere aber die beiden für St. Simeon, sind unter diesen Umständen zu beanstanden und können nicht als echte Kanzleiausfertigungen gelten. — St. 2996 wohl nicht in der Kanzlei besiegelt, ohne Vollziehungstrich im Monogramm und ohne Recognition und Daten, aber von Kanzleihand und keineswegs unecht, wie Hidber meint. An die Stelle dieses unvollzogen liegen gebliebenen Stückes trat die echte Kanzleiausfertigung, Hidber, Schweiz. Urkundenregister N. 1460, die im Text einen Satz mehr hat, gleichfalls mit unvollzogenem Monogramm, aber mit Spuren echter Besiegelung. — St. 3010, ohne Kreuzschnitt und nie besiegelt, wenn auch mit vollzogenem Monogramm. Dafür trat die vollständigere Urkunde St. 3011, von derselben Hand, mit Spuren früherer Besiegelung, ein. Uebrigens ist bei beiden Stücken der Ursprung in der Kanzlei nicht sicher.

Recapitulieren wir, so ergibt sich, dass der von Foltz aufgestellte Satz auch für die salische Zeit seine Giltigkeit behält. Abgesehen von dem unter Ausnahmeverhältnissen aufgestellten Diplom, St. 2058, scheint nur ein Stück, St. 2242, dem bestimmt zu widersprechen. Bei dieser Schenkung für Bischof Kadeloh von Naumburg ist nun aber zu erinnern, dass sie von einem Kanzleibeamten geschrieben ist, der unter Kadeloh als italienischem Kanzler seine Laufbahn begonnen und jedenfalls zu demselben in näheren Beziehungen gestanden hat. Schreiber und Empfänger der Urkunde waren mit den Kanzleibräuchen und der Wichtigkeit der Besiegelung demnach so vertraut, dass hier gewiss am wenigsten die Annahme gestattet ist, dieselbe sei aus blosser Nachlässigkeit unterblieben. Will man da nicht wirklich an eine Fälschung in der Kanzlei (vgl. Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre I, 7), die vielleicht nur in unberechtigter Hinzufügung des Vollziehungstriches bestanden